

Anwendung des Rechts, das den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zum Durchbruch verhelfen muß.

Das ist ja das Neue an unserer sozialistischen Gesetzlichkeit, daß sie nicht blind gegenüber der gesellschaftlichen Entwicklung ist, sondern von ihr ausgeht und sie in immer stärkerem Maße in sich aufnimmt. Je besser wir von der Politik der Partei ausgehen, desto mehr festigen wir die sozialistische Gesetzlichkeit und räumen ihr den ihr gebührenden Platz ein. Das ist eine Tatsache, die der Gegner nie begreifen und die auch von manchem ehrlichen bürgerlichen Juristen, der das Recht nur in der abstrakten Norm sieht, nicht verstanden wird. Aber eine Gesetzlichkeit, die abstrakt, gesellschaftsblind ist und weder die Gerechtigkeit, die Moral, die Sittlichkeit noch den gesellschaftlichen Fortschritt in sich erfäßt, kann mit unserer Gesetzlichkeit nicht verglichen werden.

Unser Staat ist 'eine neue Klassenmacht in Deutschland, die ihre eigene, fortschrittliche Gesetzlichkeit geschaffen hat, die vom bürgerlichen Rechtsdenken nicht erfäßt werden kann'. Wenn schon ein Vergleich zulässig ist, dann nur vom Standpunkt der Bewegung der Klassenkräfte in Deutschland. Hier die junge Macht der Arbeiterklasse, die die objektiven Gesetzmäßigkeiten verwirklicht, dort die geschichtlich überlebte Bourgeoisie, die die gesetzmäßige Entwicklung aufzuhalten trachtet. Aus "diesem Grunde wirft sie die in der Verfassung niedergelegten Grundrechte über Bord und geht immer mehr zu Notstandsgesetzen über. „Dieses ‚Recht‘ der Militaristen und Revanchisten, das die Kriegshetze erlaubt und die Friedenskämpfer knebelt, das den Verderbern des Volkes alle Freiheit verschafft und den Massen nur das eine Recht lassen möchte, nämlich sich willig und ohne Murren für den nächsten abenteuerlichen Raubkrieg vorbereiten zu lassen, ist das größte Unrecht für das Volk, die größte Erniedrigung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen, die das Bonner Grundgesetz zu wahren vorgibt.“⁶

Die Imperialisten können sich nur an der Macht halten, weil sie dem objektiven Prozeß der geschichtlichen Entwicklung die Militarisierung und Faschisierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens entgegensetzen und alle fortschrittlichen Regungen unterdrücken. Deshalb behalten sie die alten Faschisten, Blutrichter und sonstiges Gelichter in ihren Ämtern; mit ihrer Hilfe lassen die westdeutschen Militaristen politisch mißliebige Personen, Gegner der Adenauer-Politik, verfolgen. Was der Gegner uns in die Schuhe schieben möchte, ist allein bei ihm selbst an der Tagesordnung: Mißbrauch des Rechts zur Verwirklichung der reaktionären Politik der Kriegspartei und damit Mißbrauch der Macht im Dienste der volksfeindlichen Kräfte.

„Unser Recht ist die Verwirklichung der menschlichen Freiheit“, führte Walter Ulbricht in der Programmatischen Erklärung des Staatsrates aus. Daß es nur in diesem Sinne angewandt werden kann, daß dogmatische und revisionistische Entstellungen verhindert werden, dafür sind bei uns feste Garantien geschaffen. Sie liegen in der sozial-ökonomischen Grundlage unserer Arbeiter- und Bauern-Macht selbst, in einem neuen Justizapparat, der sich aus Vertretern der werktätigen Bevölkerung zusammensetzt, sowie darin, daß die Volksvertretungen und damit das Volk die Grundsätze der Rechtsprechung bestimmen. Die Abkapselung der Richter in eine vom Willen des Volkes unabhängige, isolierte Kaste ist überwunden; die Wählbarkeit der Richter und ihre Pflicht zur Rechenschaftslegung sind eingeführt, und die umfangreiche Beteiligung der Bevölkerung an der Ausübung der Rechtsprechung ist durch gewählte Schöffen gesichert. Die Demokratisierung des Justizapparates und seiner Tätigkeit wird noch durch die gesetzlich festgelegte Pflicht zur Zusammenarbeit mit den örtlichen

Organen der Staatsmacht, durch die Pflicht zur Auskunftserteilung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Justiz vor den Volksvertretungen vertieft. Das alles sind sichere Grundlagen dafür, daß unsere Gesetze nicht mißbräuchlich angewandt und ihr Sinn und Inhalt nicht entstellt werden können.

Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung die Tätigkeit des Staatsrates, der sich bereits zu Beginn seiner Arbeit mit den Fragen des Rechts und seiner Anwendung befaßt und herausarbeitete, wie das Recht noch besser in unsere gesamte Politik hineingestellt, noch besser mit den Entwicklungsbedingungen verbunden werden muß, und der festlegte, wie sich die Tätigkeit der Justizorgane in der nächsten Zeit zu vollziehen hat.

Die Lehren des XXII. Parteitag

für die Lösung der Aufgaben der Justizorgane der DDR

Die Beratungen des XXII. Parteitag führen uns noch einmal vor Augen, wie richtig unsere Politik auch auf dem Gebiet des Rechts war und ist, wie Partei- und Staatsführung auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus einen richtigen Weg gewiesen haben. Die Beschlüsse des 33. Plenums des Zentralkomitees, des V. Parteitages der SED, die im Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht und in den Ordnungen getroffenen Festlegungen, die im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege niedergelegte Linie gelten nach wie vor und sind weiterhin die Grundlinie der Tätigkeit der Justizorgane. Der XXII. Parteitag verpflichtet uns jedoch, diese Beschlüsse und Gesetze noch konsequenter zu verwirklichen.

1. Die Qualifizierung der Ermittlungstätigkeit und der Rechtsprechung

Es muß eine bessere Differenzierung und klassenmäßiger Einschätzung der Straftaten erreicht werden, wie sie bereits vom 33. Plenum festgelegt worden ist, um einerseits das erzieherische Gewicht des Rechts und der Rechtsprechung zu erhöhen und andererseits den Gegner besser zu treffen. Deshalb muß, beginnend in der Ermittlung und Untersuchung, noch gründlicher gearbeitet und die Forderung nach Aufklärung aller Umstände und Folgen der Straftat endlich in der Praxis verwirklicht werden. Es ist kein Zeichen einer guten und prinzipiellen Zusammenarbeit mit den Untersuchungsorganen, wenn sich Staatsanwälte und Richter mit manchmal oberflächlichen Ermittlungen zufriedengeben und nicht auf eine qualifizierte Untersuchung dringen.

Es geht doch nicht nur um die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung und der Person des Täters, sondern — wie schon so oft gesagt worden ist — um die Aufdeckung aller Umstände, die das Verbrechen möglich gemacht oder hervorgebracht haben, um die Bloßlegung ihrer Quellen. Die entsprechende Forderung im Beschluß des Staatsrates wird manchmal nur einseitig aufgefaßt und so verstanden, als ob sie nur der besseren Prüfung für die Festlegung des Strafmaßes dienlich ist und dafür, ob Anhaltspunkte vorhanden sind, an Stelle einer unbedingten Freiheitsstrafe eine bedingte Verurteilung oder einen öffentlichen Tadel aussprechen zu können.

Die tiefgründigere Untersuchung muß auch der besseren Aufdeckung der Feindarbeit dienen und verhindern, daß sich der Wolf im Schafspelz verbergen kann. Natürlich ist nicht jedes Verbrechen auf Feindarbeit zurückzuführen, und die Untersuchungen sind nicht nur in dieser Richtung vorzunehmen. Gleichmaßen notwendig ist die gründliche Erfassung aller Bedingungen, Widersprüche und Hemmnisse, aus denen sonst die Kriminalität erwächst oder die sie begünstigen; daraus müssen dann gesellschaftliche Schlußfolgerungen gezogen werden. Hier sind wir noch nicht wesentlich

⁶ Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 39.